



STELLUNGNAHME

Gewerbeanzeigen- verordnung

Zur Entwicklung eines Standards zur elektronischen
Übermittlung von Daten aus der Gewerbeanzeige

Stand: Januar 2015

VITAKO e.V. – Markgrafenstr. 22 – 10117 Berlin

Markgrafenstr. 22
10117 Berlin

☎ 030 - 20 63 156-11

☎ 030 - 20 63 156-22

wulff@vitako.de

www.vitako.de

30.01.2015

Vorbereitung der Bekanntmachung des Standards für die elektronische Übermittlung von Daten aus der Gewerbeanzeige nach § 3 Abs. 4 GewAnzV im Bundesanzeiger

Ihr Schreiben vom 1. Dezember 2014

Sehr geehrte [REDACTED]

wir begrüßen die Aktivitäten des Bundesministeriums für Wirtschaft zur Entwicklung eines Standards zur elektronischen Übermittlung von Daten aus der Gewerbeanzeige und bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Im Einzelnen:

Verwendung von DatML/RAW

Zur inhaltlichen Ausprägung des Standards ist anzumerken, dass mit der Verwendung von DatML/RAW ein sehr spezielles Standard-Rahmenwerk der Statistikämter herangezogen wird, welches nun von allen an den inhaltlichen Datenübermittlungen beteiligten Stellen (ohne Bezug zur Statistik) bedient werden muss. Grundsätzlich ist die Verwendung dieses Standards aus Sicht der kommunalen IT-Dienstleister möglich.

Bei den Kommunen und Ihren IT-Dienstleistern entstehen allerdings erhebliche Aufwände und damit Kosten für die Anpassung von Software, für die Einrichtung sowie für die Transport-Infrastruktur und den laufenden Betrieb, die in der Regel nicht durch laufende Pflegevereinbarungen abgedeckt sind.

Außerdem geben wir zu bedenken, dass entsprechende Vorlaufzeiten für Tests notwendig sind und die Terminlage für Verfahrenshersteller und IT-Dienstleister extrem eng ist. Dennoch halten wir die in § 3 Abs. 6 aufgeführte Möglichkeit der Übermittlung von Daten in Papierform als einzige Alternative für den Übergangszeitraum für nicht zielführend.

Wir weisen darauf hin, dass umgehend ein **Betriebskonzept** für die Verwendung des Standards erstellt werden sollte. Zentrale Fragen in Bezug auf den Betrieb, wann und wie entsprechende Testszenarien aufgesetzt werden können, wer für Pflege und Betrieb zuständig sein wird, sind bisher offen oder können noch nicht zufriedenstellend beantwortet werden. Damit einhergehend begrüßen wir eine zeitnahe, proaktive Informationsbereitstellung für die in der neuen GewerbeanzeigeVO aufgelisteten Datenempfänger, da die elektronische Empfangsbereitschaft bzw. die Vorbereitung auf diese als sehr unterschiedlich eingeschätzt wird. Bei der Einführung anderer XÖV-Standards wirkte sich eine frühzeitige Einbeziehung identifizierter Kommunikationsbeteiligter als sehr zielführend aus.

Wir gehen davon aus, dass das Bundesministerium für Wirtschaft als Verordnungsgeber den Betrieb und die Pflege des Standards übernehmen oder verantwortlich zuweisen wird.

Erlauben Sie uns in diesem Zusammenhang den Hinweis, dass Standardisierungsaktivitäten beim Datenaustausch der öffentlichen Hand über den IT-Planungsrat erfolgen sollten, um ein einheitliches Vorgehen und eine Abstimmung mit bestehenden Standards zu gewährleisten.

DVDV

In der Spezifikation wird darauf verwiesen, dass das DVDV verwendet werden soll. Das entsprechende DVDV-Konzept muss parallel zum Betriebskonzept entwickelt werden, die Verantwortung hierfür obliegt unseres Erachtens dem Bundesministerium für Wirtschaft.

Die optionale Verwendung des Verzeichnisdienstes DVDV erhöht die Komplexität für die Umsetzenden. Empfänger und benötigte Zertifikate werden über DVDV publiziert. Für die nicht DVDV basierte Kommunikation ist demnach eine Alternative umzusetzen.

Im Übrigen sind aus unserer Sicht im Kontext DVDV weitere zentrale Fragen ungeklärt:

- Wer wird für die Aufnahme und eindeutige Identifizierung aller beteiligten Stellen in das DVDV zuständig sein?
- Wie können die Strukturen des Pilotprojektes von Nordrhein-Westfalen auf eine bundesweite Lösung übertragen werden?
- Unter Punkt 2.2.3 (Zeile 156 ff.) werden die Empfangsstellen aufgeführt. Hier sollten noch u.a. folgende Punkte dringend geklärt werden:
 - Wo gibt es Kopfstellen, wo dezentrale Strukturen? Insbesondere für die landeseitigen und kommunalen Empfänger muss zentral geklärt und bekanntgemacht werden, wer über das Landesnetz empfängt und wer über OSCI.
 - Was geschieht mit den Registergerichten? Da OSCI-Transport nur für den Datenaustausch über das Internet vorgeschrieben ist, könnten diese im Extremfall EGVP übers DOI-Netz vorschreiben. Zudem besteht die auf der letzten Tagung des Bund-Länder-Ausschusses angesprochene Problematik, dass u.U. Gewerbeanzeigen an sämtliche Registergerichte in Deutschland übermittelt werden müssen – hier sollte die Einrichtung einer Kopfstelle wie bei der Handelsregisterauskunft geprüft werden.
 - Unter Punkt 2.2.3 (Zeile 156 ff.) werden lt. Überschrift und Text die Empfangsstellen nach § 14 Abs. 8 GewO aufgeführt; in der Auflistung in Zeile 161 ff. sind aber nur die Empfangsstellen nach § 14 Abs. 8 Satz 1 GewO aufgeführt. Was ist aber mit den Finanzämtern (§ 14 Abs. 8 Satz 3 GewO) und den Kreisordnungsbehörden? Falls dieses ausgenommen bleiben, sollte hierauf und die hierzu möglichen Verfahren hingewiesen werden.

- Unter Punkt 4.3 Rückmeldung von Fehlermeldungen an die Sender (Zeile 705 ff.) wird die Abweisung von Transportfehlern, d.h. die DatMLRes-Antwort wird durch den einstigen Sender nicht angenommen, nicht aufgeführt. Dieser Punkt ist aber sehr wichtig. Nur wenige Verfahrenshersteller haben nach unseren Kenntnissen ihren Kunden gesagt, dass diese keinen Rückkanal (d.h. OSCI-Postfach, DOI-Zertifikate, etc.) benötigen.

Paketierung von Daten

Gegen die in DatML/RAW vorgesehene Paketierung der Daten ist prinzipiell nichts einzuwenden, da dafür die UUID als Identifier in DATML/RAW eingeführt wurde. Allerdings könnte die Versendung mehrerer Nachrichten im Inhaltscontainer im fachlichen Zusammenhang der GewAnzVO die Referenzierung von einzelnen Datensätzen erschweren, insbesondere auch den Umgang mit Quittungen.

Die mehrfache Bündelung ist aus unserer Sicht zu prüfen und zu vereinfachen. Die Verwendung von Attachments bietet sich nur bei schwer definierbaren Anhängen an oder wenn diese sehr groß sind. Beides ist hier nicht der Fall. Daher sollten wie bei den anderen XÖV Standards üblich die GewAnzVO-Bemerkungen aus OSCI-Transport-Sicht als direkter Inhalt, weder zip-komprimiert noch als Anhang, verschickt werden und darüber hinaus nur jeweils eine DatML-Sammelnachricht.

Nachrichtenschemata

Laut Spezifikation werden die eigentlichen Nachrichtenschemata nicht wie bei XöV üblich ausschließlich mit xsd-Dateien bereitgestellt, sondern mit proprietären „sdf-Dateien“, die nur von den – derzeit mit bereitgestellten – CORE-Programm-Modulen von DatML verarbeitbar sind. Sollte dies als gesetzliche Vorgabe umgesetzt werden, hätte das zur Folge, dass die Statistikämter gleichzeitig verpflichtet werden müssen, die begleitenden CORE-Programmbibliotheken den Beteiligten (Hersteller und DÜ-Empfänger) weiterhin (wie jetzt bei der Version 2.1) und künftig rechtzeitig Release-begleitend bereitzustellen.

Von der Verwendung des Betreff-Felds der OSCI-Nachricht raten wir ab, da dieses Feld von bereits existierenden Clients verwendet werden kann

Verschlüsselung

Zum Thema Verschlüsselung ist anzumerken, dass bei einer korrekten Auslegung des OSCI 1.2 Rollenmodells der Sender nicht auf die für den Leser bestimmten Daten zugreifen kann, da diese für den Leser verschlüsselt werden. Insofern dürfen für den Transport benötigten Informationen (Sender/Empfänger) nicht ausschließlich in den Inhaltsdaten enthalten sein, sondern müssen zusätzlich in einer für den Sender lesbaren Form unverschlüsselt Bestandteil der Nachricht sein.

Für weitere technische Details der Spezifikation bieten wir Ihnen gern den Austausch mit entsprechend fachlich versierten Experten aus den Vitako-Mitgliedsunternehmen an.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Marianne Wulff

Geschäftsführerin